OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351329/27/BZ/ZeM

Datum:
Linz, 19. Februar 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Zauner über den Antrag von R S, X, N, auf Wiedereinsetzung des mit Beschluss vom 13. November 2023, GZ: LVwG-351329/20/BZ, abgeschlossenen Verfahrens gemäß § 33 VwGVG den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Ried (in der Folge: belangte Behörde) hat mit Bescheid vom 7. Februar 2023, GZ: BHRISO-2015-5095/203-LAU, aufgrund des Antrages von R S (in der Folge: Antragsteller) vom 28. Dezember 2022 diesem Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Form von monatlichen Leistungen gemäß den anzuwendenden Richtsätzen zuerkannt.

I.2. Der Antragsteller hat nach Zustellung des Bescheides mit Eingabe vom 7. März 2023 einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe in Form der Beigabe eines Rechtsanwalts für die Abfassung und Einbringung einer Beschwerde gestellt.

I.3. Mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 15. März 2023, GZ: LVwG-351329/4/BZ, wurde über den Antrag in der Form abgesprochen, dass dem Antrag auf Gewährung der Verfahrenshilfe für die Erhebung einer Beschwerde gegen den gegenständlichen Bescheid (I.1.) insofern stattgegeben wurde, als dem Antragsteller Verfahrenshilfe in Form der einstweiligen Befreiung von allfällig anfallenden Reisekosten (Anreise zur mündlichen Verhandlung) gewährt wurde. Im Übrigen wurde der Antrag auf Gewährung der Verfahrenshilfe für die Erhebung einer Beschwerde abgewiesen. Dieser Beschluss wurde hinterlegt und begann die Abholfrist am 20. März 2023 zu laufen.

I.4. Die gegen diesen Beschluss eingebrachte außerordentliche Revision wurde mit Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 22. August 2023, Ra 2023/10/0062-11, zurückgewiesen. Eine aufschiebende Wirkung wurde nicht beantragt.

I.5. Mit E-Mail vom 4. Oktober 2023 hat der Antragsteller gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 7. Februar 2023 (I.1.) Beschwerde erhoben.

I.6. Mit Vorlageschreiben vom 12. Oktober 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Verfahrensakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.7. Mit Schreiben vom 17. Oktober 2023 teilte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich dem Antragsteller unter Darstellung des Verfahrensganges mit, dass die am 4. Oktober 2023 gegen den Bescheid vom 7. Februar 2023 eingebrachte Beschwerde als verspätet eingelangt zurückzuweisen sei und räumte ihm im Rahmen des Parteiengehörs eine Frist zur Abgabe einer Stellungnahme bis

zum 10. November 2023 ein. Der Antragsteller gab innerhalb dieser Frist keine Stellungnahme ab.

I.8. Mit Beschluss vom 13. November 2023, GZ: LVwG-351329/20/BZ, wies das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde des Antragstellers (I.5.) als verspätet zurück.

Begründend führte das Gericht aus, dass der Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich über die Entscheidung des Verfahrenshilfeantrags des Antragstellers diesem am 20. März 2023 zugestellt worden sei. Im Zuge der Einbringung der außerordentlichen Revision sei keine aufschiebende Wirkung beantragt worden, sodass die vierwöchige Beschwerdefrist am 20. März 2023 zu laufen begonnen habe. Die nunmehr eingebrachte Beschwerde am 4. Oktober 2023 sei unzweifelhaft nicht innerhalb der vierwöchigen Beschwerdefrist und somit verspätet eingebracht worden.

I.9. Mit Schreiben vom 23. November 2023 ersuchte der Antragsteller unter Bezugnahme auf den Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 13. November 2023 (I.8.) um Fristverlängerung für seine Stellungnahme bezüglich des Bescheides der belangten Behörde vom 7. Februar 2023 (I.1.). Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich teilte dem Antragsteller mit Schreiben vom 5. Dezember 2023 mit, dass dem Fristverlängerungsantrag nicht entsprochen werden könne.

I.10. Mit Schreiben vom 12. Dezember 2023 teilte der Antragsteller dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit, dass er eine vorläufige Stellungnahme abgeben möchte, um keine Frist zu versäumen. Eine detaillierte Stellungnahme würde das Gericht im Jänner 2024 erhalten, sobald sein pflegender Angehöriger aus der Haft entlassen werden würde. In dieser Stellungnahme führte der Antragsteller im Wesentlichen aus, warum seine Beschwerde (I.5.) nicht verspätet sei.

I.11. Mit E-Mail vom 15. Jänner 2024 stellte der Antragsteller einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in die offene Stellungnahmefrist zum Verspätungsvorhalt vom 17. Oktober 2023 (I.7.) und führte dazu begründend aus, dass sein Bruder durch ein unvorhergesehenes und unabwendbares Ereignis in Haft gekommen sei. Sein Bruder habe sich um sämtliche Angelegenheiten gekümmert und habe nur er über die Unterlagen des Antragstellers verfügt, auf die er in der Zeit während der Haft von 2. November 2023 bis 2. Jänner 2024 keinen Zugriff gehabt hätte, um bis 10. November 2023 eine Stellungnahme abgeben zu können.

Gleichzeitig übermittelte der Antragsteller die versäumte Stellungnahme zum Verspätungsvorhalt vom 17. Oktober 2023, in der er abermals im Wesentlichen

ausführte, weshalb seine Beschwerde seiner Meinung nach nicht verspätet eingebracht worden sei.

I.12. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den gegenständlichen Akt sowie das Vorbringen im Antrag. Da der entscheidungswesentliche Sachverhalt bereits nach der Aktenlage hinreichend geklärt war, konnte gemäß § 24 VwGVG von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Es waren Rechtsfragen zu beurteilen, deren weitere Klärung durch eine mündliche Verhandlung nicht zu erwarten war. Ferner hat der Antragsteller die Durchführung einer mündlichen Verhandlung nicht gesondert beantragt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht nachstehender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Mit E-Mail vom 4. Oktober 2023 erhob der Antragsteller gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 7. Februar 2023, GZ: BHRISO-2015-5095/203-LAU, Beschwerde.

Mit Schreiben vom 17. Oktober 2023 übermittelte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich dem Antragsteller einen Verspätungsvorhalt betreffend seine Beschwerde und räumte ihm eine Frist bis zum 10. November 2023 ein, um im Rahmen des Parteiengehörs zu diesem Verspätungsvorhalt Stellung zu nehmen.

Dieses Schreiben wurde vom Antragsteller am 20. Oktober 2023 übernommen.

Bis zum 10. November 2023 langte beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich keine Stellungnahme des Antragstellers zum Verspätungsvorhalt ein.

Mit Beschluss vom 13. November 2023, GZ: LVwG-351329/20/BZ, wies das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde des Antragstellers als verspätet zurück. Dieser Beschluss wurde vom Antragsteller am 21. November 2023 übernommen.

Mit Schreiben vom 23. November 2023 (beim Landesverwaltungsgericht am 30. November 2023 eingelangt) ersuchte der Antragsteller unter Bezugnahme auf den Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 13. November 2023 um Fristverlängerung für seine Stellungnahme bezüglich des Bescheides der belangten Behörde vom 7. Februar 2023. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich teilte dem Antragsteller mit Schreiben vom 5. Dezember 2023 mit, dass dem Fristverlängerungsantrag nicht entsprochen werden kann.

Mit Schreiben vom 12. Dezember 2023 (beim Landesverwaltungsgericht am 15. Dezember 2023 eingelangt) gab der Antragsteller eine vorläufige Stellungnahme ab, in der er darlegte, warum die Beschwerde vom 4. Oktober 2023 nicht verspätet eingebracht worden sei. Außerdem teilte er in diesem Schreiben mit, dass eine detaillierte Stellungnahme im Jänner 2024 folgen würde, sobald sein pflegender Angehöriger aus der Haft entlassen werden würde.

Mit E-Mail vom 15. Jänner 2024 stellte der Antragsteller einen Antrag auf Wiedereinsetzung in die offene Stellungnahmefrist zum Verspätungsvorhalt und übermittelte gleichzeitig eine Stellungnahme, in der er darlegte, warum seine Beschwerde vom 4. Oktober 2023 nicht verspätet sei. Zum Wiedereinsetzungsantrag führte der Antragsteller wörtlich aus:

„Durch ein unvorhergesehenes und unabwendbares Ereignis kam mein Bruder in Haft, zumal durch das erkennende Gericht auf keine seiner Anträge eingegangen worden ist, was nun auch der Justiz-Ombudsstelle gemeldet wurde. Mein Bruder J S hat sich um sämtliche meiner Angelegenheiten gekümmert und nur er hat über meine Unterlagen verfügt, auf die ich durch die Zeit während der Haft von 2.11.2023 bis 2.1.2024 keinen Zugriff hatte, um bis zum 10.11.2023 eine Stellungnahme abgeben zu können."

Der Antragsteller spricht die deutsche Sprache. Beim Antragsteller wurde ein elektiver Mutismus (= Unfähigkeit, in bestimmten Situationen zu sprechen, obwohl er die Fähigkeit zu sprechen besitzt) diagnostiziert. Er leidet außerdem an einer Sozialphobie. Der Bruder des Antragstellers, J S, kümmert sich um seine behördlichen Angelegenheiten. J S war von 3. November 2023 bis zum 2. Jänner 2024 in den Justizanstalten W und R untergebracht. Im Schreiben des Antragstellers vom 23. November 2023 führte dieser aus, dass sein Bruder „eine 2monatige Haftstrafe wegen Diebstahls verbüßen" müsse.

II.2. Beweiswürdigung:

Dieser Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und schlüssig aus dem Akteninhalt und dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vom 15. Jänner 2024. Dass sich J S – entgegen der Behauptung des Antragstellers – nicht von 2. November 2023, sondern von 3. November 2023 bis 2. Jänner 2024 in Haft befand, ergibt sich aus dem Zentralen Melderegister, wonach er von 3. November 2023 bis zum 30. November 2023 in der Justizanstalt Wels und von 30. November 2023 bis zum 2. Jänner 2024 in der Justizanstalt Ried im Innkreis gemeldet war.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtslage:

Die maßgebliche Bestimmung des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I Nr. 88/2023, lautet wie folgt:

„Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

§ 33. (1) Wenn eine Partei glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis – so dadurch, dass sie von einer Zustellung ohne ihr Verschulden keine Kenntnis erlangt hat – eine Frist oder eine mündliche Verhandlung versäumt und dadurch einen Rechtsnachteil erleidet, so ist dieser Partei auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen. Dass der Partei ein Verschulden an der Versäumung zur Last liegt, hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht, wenn es sich nur um einen minderen Grad des Versehens handelt.

(2) Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist zur Stellung eines Vorlageantrags ist auch dann zu bewilligen, wenn die Frist versäumt wurde, weil die anzufechtende Beschwerdevorentscheidung fälschlich ein Rechtsmittel eingeräumt und die Partei das Rechtsmittel ergriffen hat oder die Beschwerdevorentscheidung keine Belehrung zur Stellung eines Vorlageantrags, keine Frist zur Stellung eines Vorlageantrags oder die Angabe enthält, dass kein Rechtsmittel zulässig sei.

(3) In den Fällen des Abs. 1 ist der Antrag auf Wiedereinsetzung binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses zu stellen und zwar bis zur Vorlage der Beschwerde bei der Behörde und ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht; ein ab Vorlage der Beschwerde vor Zustellung der Mitteilung über deren Vorlage an das Verwaltungsgericht bei der Behörde gestellter Antrag gilt als beim Verwaltungsgericht gestellt und ist diesem unverzüglich vorzulegen. In den Fällen des Abs. 2 ist der Antrag binnen zwei Wochen

1. nach Zustellung eines Bescheides oder einer gerichtlichen Entscheidung, der bzw. die das Rechtsmittel als unzulässig zurückgewiesen hat, bzw.
2. nach dem Zeitpunkt, in dem die Partei von der Zulässigkeit der Stellung eines Antrags auf Vorlage Kenntnis erlangt hat,

bei der Behörde zu stellen. Die versäumte Handlung ist gleichzeitig nachzuholen.

(4) Bis zur Vorlage der Beschwerde hat über den Antrag die Behörde mit Bescheid zu entscheiden. § 15 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden. Ab Vorlage der Beschwerde hat über den Antrag das Verwaltungsgericht mit Beschluss zu entscheiden. Die Behörde oder das Verwaltungsgericht kann dem Antrag auf Wiedereinsetzung die aufschiebende Wirkung zuerkennen.

(4a) Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist zur Stellung eines Antrags auf Ausfertigung einer Entscheidung gemäß § 29 Abs. 4 ist auch dann zu bewilligen, wenn die Frist versäumt wurde, weil auf das Erfordernis eines solchen Antrags als Voraussetzung für die Erhebung einer Revision beim Verwaltungsgerichtshof und einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof nicht hingewiesen wurde oder dabei die zur Verfügung stehende Frist nicht angeführt war. Der Antrag ist binnen zwei Wochen

1. nach Zustellung einer Entscheidung, die einen Antrag auf Ausfertigung der Entscheidung gemäß § 29 Abs. 4, eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof oder eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof als unzulässig zurückgewiesen hat, bzw.
2. nach dem Zeitpunkt, in dem die Partei von der Zulässigkeit eines Antrags auf Ausfertigung der Entscheidung gemäß § 29 Abs. 4 Kenntnis erlangt hat,

beim Verwaltungsgericht zu stellen. Die versäumte Handlung ist gleichzeitig nachzuholen. Über den Antrag entscheidet das Verwaltungsgericht.

(5) Durch die Bewilligung der Wiedereinsetzung tritt das Verfahren in die Lage zurück, in der es sich vor dem Eintritt der Versäumung befunden hat.
(6) Gegen die Versäumung der Frist zur Stellung des Wiedereinsetzungsantrags findet keine Wiedereinsetzung statt."

III.2. Rechtliche Beurteilung:

III.2.1. Gemäß § 33 Abs. 1 VwGVG ist einer Partei ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn sie glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis eine Frist oder eine mündliche Verhandlung versäumt und dadurch einen Rechtsnachteil erleidet. Ein allfälliges Verschulden der Partei hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht, wenn es sich nur um einen minderen Grad des Versehens handelt.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sind die in der Rechtsprechung zu § 71 AVG entwickelten Grundsätze auf § 33 VwGVG übertragbar (vgl. VwGH 25.5.2020, Ra 2018/19/0708 mwN).

III.2.2. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist nur gegen die Versäumung einer verfahrensrechtlichen Frist zulässig. Es muss sich also um eine Frist handeln, durch die die Möglichkeit, in einem anhängigen Verwaltungsverfahren eine Handlung mit prozessualen Rechtswirkungen zu setzen, zeitlich beschränkt wird, daher nach deren Ablauf die Verfahrenshandlung nicht mehr zulässig ist (*Hengstschläger/Leeb*, AVG § 72 [Stand 1.1.2020, rdb.at] Rz 12; vgl. VwGH 24.6.1993, 93/06/0053). Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes sind verfahrensrechtliche Fristen nur solche, die entweder durch ein Verfahren ausgelöst werden oder die in einem Verfahren laufen (VfSlg. 8906/1980 mwN). Ob die Frist durch ein Gesetz oder eine Behörde festgesetzt wird, ist für die Zulässigkeit des Wiedereinsetzungsantrags unerheblich (*Hengstschläger/Leeb*, AVG § 72 [Stand 1.1.2020, rdb.at] Rz 11).

Im gegenständlichen Fall handelt es sich um eine solche verfahrensrechtliche Frist in einem laufenden Beschwerdeverfahren vor dem erkennenden Gericht, und zwar um jene zur Erhebung einer Stellungnahme zum Verspätungsvorhalt des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 17. Oktober 2023, GZ: LVwG-351329/19/BZ, deren Ende vom erkennenden Gericht mit Ablauf des 10. November 2023 festgesetzt wurde.

III.2.3. Weitere Voraussetzung eines Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist das Versäumen dieser Frist. Demnach kann der Wiedereinsetzungsantrag erst dann gestellt werden, wenn die Frist, deren Versäumung mit dem Antrag geltend gemacht wird, bereits abgelaufen ist (vgl. VwGH 23.2.1993, 92/07/0177). Eine Versäumung kann jedoch nur dann eintreten, wenn die Zustellung des Schriftstückes rechtswirksam erfolgt ist.

Verfahrensgegenständlich liegt eindeutig eine rechtswirksame Zustellung des Verspätungsvorhaltes vor und ist auch unzweifelhaft von einem Versäumen der Stellungnahmefrist dazu auszugehen: Der Verspätungsvorhalt wurde dem Antragsteller unstrittig am 20. Oktober 2023 zugestellt. Die Frist endete am 10. November 2023. Diese Frist wurde vom Antragsteller versäumt, da er bis zum Ablauf des 10. November 2023 keine Stellungnahme beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingebracht hat.

III.2.4. Die Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand setzt außerdem voraus, dass die Partei durch die Versäumung der Frist einen Rechtsnachteil erlitten hat (vgl. VwGH 17.11.1981, 2551/80). Ein solcher Rechtsnachteil tritt dann ein, wenn die Partei eine Prozesshandlung, die zur Wahrung ihrer Rechte und rechtlichen Interessen notwendig und zweckmäßig bzw. möglich ist, nicht mehr vornehmen kann. Nicht erforderlich ist, dass ein materieller Nachteil, also eine Verschlechterung der Rechtslage, dargetan wird. Ob die versäumte Rechtshandlung auch zu dem intendierten Erfolg geführt hätte, ist unbeachtlich (*Hengstschläger/Leeb*, AVG § 72 [Stand 1.1.2020, rdb.at] Rz 31 f).

Im gegenständlichen Fall hat der Antragsteller durch die Versäumung der Stellungnahmefrist zum Verspätungsvorhalt insofern einen Rechtsnachteil erlitten, als er sein Recht auf Parteiengehör im laufenden Beschwerdeverfahren dadurch nicht wahrnehmen konnte.

III.2.5. Da die oben ausgeführten Prozessvoraussetzungen zweifelsfrei gegeben sind, ist in weiterer Folge entscheidend, ob der Antragsteller durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis an der Wahrnehmung der Stellungnahmefrist gehindert wurde. Es bleibt daher zu beurteilen, ob ein für die Versäumung der Frist kausales unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis vorliegt, wobei den Antragsteller kein den minderen Grad des Versehens übersteigendes Verschulden treffen darf.

Das Vorliegen von Wiedereinsetzungsgründen ist nur in jenem Rahmen zu untersuchen, der durch die Behauptungen des Antragstellers innerhalb der Wiedereinsetzungsfrist vorgegeben wird (vgl. VwGH 29.5.2015, Ra 2015/08/0013). Das heißt, den Antragsteller trifft die Obliegenheit, diesen behaupteten Wiedereinsetzungsgrund glaubhaft zu machen, was ein entsprechend begründetes Antragsvorbringen voraussetzt (vgl. VwGH 24.5.2005, 2004/11/0233).

Der Antragsteller gibt in seinem Wiedereinsetzungsantrag an, dass sein Bruder durch ein unvorhergesehenes und unabwendbares Ereignis in Haft gekommen sei. Da der Antragsteller jedoch dazu nicht näher ausführt, weiters aber erklärt, dass sein Bruder sich um sämtliche seiner Angelegenheiten gekümmert und nur er über die Unterlagen des Antragstellers verfügt hätte, auf die der Antragsteller in der

Zeit während der Haft keinen Zugriff gehabt hätte, um eine Stellungnahme abgeben zu können, darf davon ausgegangen werden, dass der Antragsteller den Haftaufenthalt seines Bruders als solchen als das unvorhergesehene und unabwendbare Ereignis behauptet.

III.2.6. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist als „Ereignis“ nicht nur tatsächliches, in der Außenwelt stattfindendes, sondern prinzipiell jedes, auch inneres psychisches Geschehen, ein psychologischer Vorgang – einschließlich der „menschlichen Unzulänglichkeit“ – anzusehen (vgl. VwSlg. 10.325 A/1980; 13.353 A/1991; VwGH 27.1.1981, 0122/80 mwN). Das Ereignis muss für das Versäumen der Frist außerdem kausal sein, der Antragsteller muss daher dadurch daran gehindert gewesen sein, die Frist einzuhalten (vgl. VwGH 20.11.1980, 3315/78 mwN). Dazu muss das Ereignis vor Ablauf der versäumten Frist eingetreten sein (vgl. VwGH 21.9.1990, 90/11/0145 mwN). Auch ein erst am letzten Tag der Frist eingetretenes unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis kann deshalb das Recht auf Wiedereinsetzung begründen (VwSlg. 1908 A/1951 mwN).

Die Haft seines Bruders ist ein tatsächlicher, in der Außenwelt stattfindender Vorgang und somit ein Ereignis im Sinne der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Der Haftantritt erfolgte am 3. November 2023 und trat das Ereignis somit vor dem letzten Tag der Stellungnahmefrist (10. November 2023) ein. Auch war der Antragsteller durch dieses Ereignis an der Einhaltung der Stellungnahmefrist zum Verspätungsvorhalt gehindert, da er dadurch auf die für die Erstellung der Stellungnahme erforderlichen Unterlagen keinen Zugriff hatte und grundsätzlich der Bruder für den Antragsteller alle behördlichen Angelegenheiten regelte. Das Ereignis war folglich für das Versäumen der Frist kausal.

III.2.7. Um die Wiedereinsetzung zu rechtfertigen, muss das Ereignis für den Antragsteller entweder unvorhergesehen oder unabwendbar gewesen sein. Unvorhergesehen ist ein Ereignis dann, wenn es die Partei tatsächlich nicht einberechnet hat und dessen Eintritt auch unter Bedachtnahme auf zumutbare Aufmerksamkeit und Voraussicht nicht erwartet werden konnte (VwSlg. 9024 A/1976 mwN). Ein unabwendbares Ereignis liegt vor, wenn sein Eintritt vom Willen des Betroffenen nicht verhindert werden kann (VwSlg. 8559 A/1974 mwN). Um ein unabwendbares Ereignis handelt es sich auch dann, wenn die Partei zwar physisch in der Lage wäre, seinen Eintritt abzuwenden, der möglichen Ausübung des Willens, den Eintritt des Ereignisses zu verhindern, aber ein Rechtsgebot entgegensteht (*Hengstschläger/Leeb,* AVG § 72 [Stand 1.1.2020, rdb.at] Rz 39).

Der Antragsteller gibt an, sein Bruder hätte „eine 2monatige Haftstrafe wegen Diebstahls verbüßen“ müssen. Der Antragsteller konnte diesen Haftantritt nicht abwenden, der Eintritt des Haftantritts konnte durch den Willen des Antragstellers nicht verhindert werden. Der Haftaufenthalt ist somit jedenfalls als ein für den

Antragsteller unabwendbares Ereignis zu qualifizieren, weshalb nicht weiter zu prüfen ist, ob der Haftaufenthalt auch ein für den Antragsteller unvorhergesehenes Ereignis darstellte.

III.2.8. Nach § 33 Abs. 1 VwGVG setzt die Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand jedoch auch voraus, dass den Antragsteller an der Versäumung der Frist kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft. Unter einem minderen Grad des Versehens ist nach der Rechtsprechung leichte Fahrlässigkeit iSd § 1332 ABGB zu verstehen (vgl. VwGH 17.5.1990, 90/06/0062; 19.5.1994, 94/18/0226; 13.12.2011, 2011/22/0301), somit wenn der Antragsteller einen Fehler begangen hat, welcher gelegentlich auch einem sorgfältigen Menschen unterläuft (vgl. VwGH 22.11.1996, 95/17/0112; 23.5.2001, 99/06/0039; 1.6.2006, 2005/07/0044).

Es ist somit zu prüfen, ob den Antragsteller im verfahrensgegenständlichen Fall ein Verschulden bzw. nur ein minderer Grad des Versehens an der Fristversäumung trifft. Eine auffallende, der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entgegenstehende Sorglosigkeit liegt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes beispielsweise vor, wenn die Versäumung voraussehbar war und durch ein der Partei zumutbares Verhalten abgewendet hätte werden können (vgl. VwGH 1.6.2006, 2005/07/0044; 31.7.2007, 2006/05/0089).

Der Antragsteller leidet an elektivem Mutismus und an einer Sozialphobie, weshalb sein Bruder für ihn die behördlichen Angelegenheiten regelt und über die dazugehörigen Unterlagen verfügt.

In seiner Rechtsprechung hielt der Verwaltungsgerichtshof fest, dass eine in Haft befindliche Partei für sich genommen noch keinen Hinderungsgrund darstelle, der bei Versäumung einer verfahrensrechtlichen Frist die Bewilligung einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand rechtfertigen würde (VwGH 30.8.2011, 2011/21/0187). Die Versäumung einer Frist ist somit nicht schon deshalb unverschuldet oder lediglich auf einen minderen Grad des Versehens zurückzuführen, weil sich die Partei in Haft befindet. Durch einen Aufenthalt in einer Haftanstalt geht die Dispositionsfähigkeit grundsätzlich nicht so weit verloren, dass die Partei allein deswegen außerstande wäre, die Frist zur Erhebung eines Rechtsmittels zu wahren (*Hengstschläger/Leeb,* AVG § 72 [Stand 1.1.2020, rdb.at] Rz 83 mHa VwGH 19.11.2003, 2003/21/0090; 7.9.2004, 2001/18/0037; 31.8.2006, 2004/21/0139;).

Im verfahrensgegenständlichen Fall befindet sich nicht der Antragsteller, sondern sein Bruder in Haft. Dieser regelt die behördlichen Angelegenheiten des Antragstellers. Die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs zeigt aber ganz allgemein auf, dass die Dispositionsfähigkeit von einer in Haft genommen Person nicht gänzlich

verloren geht und der Bruder in Vertretung des Antragstellers trotz aufrechter Haft grundsätzlich Dispositionen tätigen hätte können.

Auch eine Erkrankung stellt für sich allein keinen Grund für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dar, sondern nur dann, wenn die Dispositionsfähigkeit der Partei aufgrund der Krankheit beeinträchtigt ist (*Hengstschläger/Leeb,* AVG § 72 [Stand 1.1.2020, rdb.at] Rz 79). Es reicht insbesondere nicht aus, dass die Partei gehindert war, die fristwahrende Handlung selbst zu setzen bzw. sich selbst die notwendigen Informationen zu besorgen. Die Partei muss durch die Erkrankung auch daran gehindert gewesen sein, die Versäumung der Frist durch andere geeignete Dispositionen, insbesondere durch Beauftragung eines Vertreters, abzuwenden (*Hengstschläger/Leeb,* AVG § 72 [Stand 1.1.2020, rdb.at] Rz 79 mHa VwGH 26.4.2001, 2000/20/0336; 29.11.2007, 2007/21/0308). Entscheidend ist daher, ob die Partei beim Unterlassen der für die Wahrung ihrer Interessen (insbesondere von Fristen) notwendigen Schritte einschließlich präventiver Dispositionen die erforderliche Sorgfalt walten ließ, die ihr nach ihren persönlichen – durch die Krankheit beeinträchtigten – Fähigkeiten zumutbar gewesen ist, oder ob sie das ihr unter den konkreten Umständen zumutbare Maß an Aufmerksamkeit und Mühe so drastisch (qualifiziert) unterschritten hat, dass ihr auffallende Sorglosigkeit vorzuwerfen ist (*Hengstschläger/Leeb,* AVG § 72 [Stand 1.1.2020, rdb.at] Rz 79 mHa VwGH 22.7.2004, 2004/20/0122; 24.5.2005, 2004/01/0558; 29.11.2007, 2007/21/0308).

Der Antragsteller befand sich verfahrensgegenständlich in einem laufenden Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Er musste daher vernünftigerweise damit rechnen, in dieser Zeit mit dem erkennenden Gericht zu kommunizieren bzw. die für das Verfahren notwendigen Unterlagen verfügbar zu haben. Der Verspätungsvorhalt wurde dem Antragsteller am 20. Oktober 2023 zugestellt. Die Stellungnahmefrist endete am 10. November 2023. Erst am 3. November 2023 trat der Bruder des Antragstellers die Haft an. Gemäß § 3 Strafvollzugsgesetz (StVG) ist der Strafvollzug anzuordnen, wenn an einem Verurteilten eine Freiheitsstrafe zu vollziehen ist. Darüber ist der Verurteilte in der Aufforderung zum Strafantritt zu informieren. Tritt ein Verurteilter, der sich auf freiem Fuße befindet, die Strafe nicht sofort an, so ist er schriftlich aufzufordern, die Strafe binnen einem Monat nach der Zustellung anzutreten. Vor dem Hintergrund dieser Regelung darf davon ausgegangen werden, dass der Haftantritt des Bruders nicht überraschend erfolgte. Bei zumutbarer Aufmerksamkeit und Voraussicht konnte erwartet werden, dass der Bruder die verhängte Freiheitsstrafe demnächst antreten musste. Der Antragsteller behauptet in seinem Antrag auch nichts Gegenteiliges.
Es wäre dem Antragsteller jedenfalls zumutbar gewesen, präventive Vorkehrungen für die Dauer des Haftaufenthaltes seines Bruders zu treffen und insbesondere die erforderlichen Unterlagen in dieser Zeit selbst aufzubewahren.

Der Antragsteller leidet zwar an einem elektiven Mutismus und einer sozialen Phobie, wodurch er nur bedingt mit Behörden kommunizieren kann. Die Erkrankungen hinderten den Antragsteller aber nicht daran, schriftlich mit dem erkennenden Gericht in Kontakt zu treten. Dies bestätigen die Schreiben des Antragstellers vom 23. November 2023, als er um Fristerstreckung ansuchte, sowie das Schreiben vom 12. Dezember 2023, in dem er eine vorläufige Stellungnahme zum Verspätungsvorhalt abgab. Beide Schreiben erfolgten während der aufrechten Haft seines Bruders.

Dem Antragsteller ist somit im Hinblick auf die Versäumung der Frist auffallende Sorglosigkeit vorzuwerfen. Dem Antragsteller wäre es zumutbar gewesen, in dem laufenden Beschwerdeverfahren präventiv Vorkehrungen für die Zeit des Haftaufenthalts seines Bruders zu treffen. In Anbetracht dieser Ausführungen trifft den Antragsteller an der Versäumung der Stellungnahmefrist ein Verschulden, das den eines minderen Grades des Versehens übersteigt, weshalb die Voraussetzungen für die beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 33 Abs. 1 VwGVG nicht vorliegen.

Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand war daher abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde

beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner